

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 61-70

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

1929.

Anlage 61.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Dem Landtage läßt das Staatsministerium hierneben den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Lüneburg, betreffend die Heranziehung der juristischen Personen und der Forensen zu den Steuern der evangelischen und der katholischen Kirche, nebst Begründung mit dem Antrage zugehen, dem Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Oldenburg, den 15. Mai 1929.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Dr. Driver.

Entwurf

eines Gesetzes für den Landesteil Lüneburg, betreffend die Heranziehung der juristischen Personen und der Forensen zu den Steuern der evangelischen und der katholischen Kirche.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Lüneburg, was folgt:

§ 1.

Die evangelischen Kirchengemeinden und die katholische Kirchengemeinde im Landesteil Lüneburg werden ermächtigt, soweit die kirchenrechtlichen Bestimmungen es zulassen, zur firdhlichen Baulast mit ihren in der Gemeinde belegenen Grundstücken auch die juristischen Personen und alle bekenntnisangehörigen außerhalb der Gemeinde wohnenden natürlichen Personen (Forensen) in derselben Weise wie die Gemeindeglieder heranzuziehen.

§ 2.

Ausgenommen von der Besteuerung sind:

1. die dem Gottesdienste gewidmeten Gebäude und die Begräbnisstätten;
2. diejenigen Gebäude und Grundstücke, die unmittelbar zu Zwecken des Staats, der Gemeinde, der öffentlichen Genossenschaften, des öffentlichen Verkehrs, des öffentlichen Unterrichts, der Kunst und Wissenschaften und der öffentlichen Wohltätigkeit bestimmt sind;



3. die zum Staatsgut gehörigen Forsten und noch nicht in den Besitz von Privatpersonen oder an das eigentliche Domanium übergegangenen unkultivierten Flächen (Gemeinheiten, Marken, Moore usw.).

Ist ein Gebäude oder Grundstück nur teilweise zu den unter 2 erwähnten Zwecken bestimmt, so bezieht sich die Befreiung nur auf diesen Teil.

§ 3.

Zu der kirchlichen Vaulast gehören:

1. die Kosten des Grunderwerbs, des Baues und der Unterhaltung der geistlichen Gebäude (Kirchen, Glockentürme, Pfarr- und Küsterhäuser usw.) und deren Zubehör;
2. die auf den geistlichen Gebäuden nebst Zubehör ruhenden Abgaben und Lasten der Kirchengemeinde;
3. die Kosten der Abtragung und Verzinsung von Anleihen, die zur Bestreitung der vorstehend unter 1 genannten Bedürfnisse aufgenommen sind;
4. ein verhältnismäßiger Teil der Kosten der Rechnungsführung, falls die Gemeindevertretung solches beschließt;
5. die Entschädigung der Kirchenbeamten für fehlende Dienstwohnung nebst Garten.

§ 4.

Grundstücke juristischer Personen, die im Bezirke sowohl einer evangelischen wie der katholischen Kirchengemeinde liegen, können zu der Vaulast von den beiden Kirchengemeinden je zu dem Bruchteil herangezogen werden, der dem Verhältnisse der Zahl der evangelischen zu der der katholischen Einwohner der bürgerlichen Gemeinde entspricht, in der die Grundstücke liegen. Dabei wird die letzte Volkszählung zu Grunde gelegt.

§ 5.

Auf die Umlagen, die nach diesem Gesetz gehoben werden, finden die Vorschriften des Artikels 49 der Gemeindeordnung für den Landesteil Lübeck entsprechende Anwendung.

§ 6.

Dies Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1929 in Kraft.

Begründung.

Der Landeskirchenrat der evangelisch-lutherischen Kirche des Landesteils Lübeck hat beantragt, der Kirche die Möglichkeit zu eröffnen, in ähnlicher Weise, wie es der evangelischen und der katholischen Kirche im Landesteil Oldenburg durch das Gesetz vom 20. März 1908, betreffend die Heranziehung der juristischen Personen und der Forensen zu den Steuern der evangelischen und der katholischen Kirche, freigestellt ist, auch die juristischen Personen und die Forensen zu den Kirchensteuern heranzuziehen, und zwar zu der kirchlichen Vaulast, die juristischen Personen aber auch zu den kirchlichen Personalsteuern. Sachlich ist der Antrag namentlich damit begründet, daß der erhebliche Rückgang der auch für den dortigen Landesteil besonders ins Gewicht fallenden Reichseinkommensteuer der Landwirtschaft treibenden Bevölkerung auch die Religionsgesellschaften dazu nötige, alle möglichen Steuerquellen tunlichst vollständig auszus schöpfen.

Es ist hinreichend bekannt, daß die Religionsgesellschaften im oldenburgischen Staatsgebiet, wie in den anderen deutschen Ländern, infolge der allgemeinen wirtschaftlichen Notlage, aber auch infolge der neueren Reichssteuer-



gesetzgebung, ebenso wie die sämtlichen Kommunalverbände, mit großen finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen haben. Den Religionsgesellschaften des einen Landesteils wird nun nicht wohl vorenthalten werden können, was denen des anderen Landesteils bereits durch das angeführte Gesetz vom 20. März 1908 für den Landesteil Oldenburg zugestanden ist. Das Staatsministerium hat es deshalb für geboten gehalten, dem gestellten Antrage in seinem ersten Teile zu entsprechen. Dagegen ist es nicht angängig erschienen, von dem angegebenen hiesigen Gesetz durch eine in diesem absichtlich vermiedene Erstreckung der Steuerpflichtigkeit der juristischen Personen auch auf die kirchlichen Personalsteuern abzuweichen.

Demgemäß ist der vorliegende Gesetzentwurf in möglichster Anlehnung an das Gesetz vom 20. März 1908 aufgestellt. Die Ausdehnung der darin erteilten Ermächtigung auf die katholische Kirchengemeinde in Cutin, der bereits vor 21 Jahren die Eigenschaft einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft zuerkannt ist, erscheint als selbstverständlich.

Die Ausscheidung der Forenzen von der kirchlichen Personalsteuer ist für angebracht zu halten, weil das dem gestellten Antrage entspricht, und weil die Heranziehung der Forenzen zu Personalsteuern wegen der veränderten Steuergesetzgebung gegenwärtig schwer überwindlichen praktischen Schwierigkeiten begegnen würde.

Das Gesetz ist zweckmäßig mit dem Beginn des Steuerjahres in Kraft zu setzen.

Einer weiteren Erläuterung des Entwurfs wird es nicht bedürfen.

Die beteiligten Kirchenbehörden haben sich mit dem Entwurf einverstanden erklärt, ebenso der Landesauschuß des Landesteils Lübeck, der darüber gehört ist.



Anlage 62.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Das Staatsministerium läßt dem Landtag den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gesetze über die staatlichen Finanzanstalten nebst Begründung mit dem Antrage zugehen:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 16. Mai 1929.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Dr. Driver.

Entwurf

eines Gesetzes zur Änderung

1. des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 19. Juli 1922 / 7. Juli 1926, betreffend die Staatliche Kreditanstalt Oldenburg,
2. des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 31. Juli 1922 / 7. Juli 1926, betreffend die Landesparkasse zu Oldenburg,
3. des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 31. März 1923 / 7. Juli 1926, betreffend die Öffentliche Lebensversicherungsanstalt Oldenburg.

Artikel 1.

Das Gesetz, betreffend die Staatliche Kreditanstalt, wird wie folgt geändert:

I.

Im § 4 wird

1. im ersten Absatz das Wort „vierzehn“ durch „achtzehn“ ersetzt,
2. im zweiten Absatz das Wort „sechs“ durch „zehn“ ersetzt,



3. dem zweiten Absatz als letzter Satz nachgefügt:
Unter den vom Staatsministerium zu bestimmenden Mitgliedern müssen mindestens sechs zur Verwaltung einer inländischen öffentlichen Körperschaft oder Sparkasse gehören.

II.

Im § 5 Abs. 1 wird das Wort „fünf“ durch „sechs“ ersetzt.

III.

Im § 7 erhält der Abs. 2 folgende Fassung:

Die auf Grund der früheren Fassung dieses Gesetzes ernannten außerordentlichen Direktionsmitglieder haben ein Stimmrecht nur, wenn sie auf Zeit zum Stellvertreter eines verhinderten ordentlichen Mitgliedes vom Verwaltungsrat bestellt sind.

IV.

Der § 8 erhält folgende Fassung:

Das Staatsministerium kann in den Ausführungsbestimmungen anordnen, daß die Verwaltung der Staatlichen Kreditanstalt, der Landes Sparkasse und der Öffentlichen Lebensversicherungsanstalt von einer gemeinschaftlichen Direktion (Staatsbankdirektion) geführt wird, die aus dem Vorsitzenden und bis zu drei weiteren Mitgliedern besteht.

Das Staatsministerium kann in diesem Falle außerdem für die Landes Sparkasse und für die Öffentliche Lebensversicherungsanstalt noch je ein weiteres Mitglied ernennen, das in seiner Mitwirkung und in seinem Stimmrecht auf solche Gegenstände beschränkt wird, die ausschließlich Angelegenheiten dieser Anstalt sind.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 1 und 2 sowie der §§ 9 und 10 auch für die gemeinschaftliche Direktion.

V.

Im § 9 Abs. 5 wird das Wort „Landesbodenkreditanstalt“ gestrichen.

VI.

Im § 11 wird das Wort „Landesbodenkreditanstalt“ gestrichen.

Artikel 2.

Das Gesetz, betreffend die Landes Sparkasse, wird wie folgt geändert:

I.

1. Im § 4 Abs. 2 erhält der zweite Satz folgende Fassung:

„Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 3, 4, 5, 6 und 8 des Gesetzes, betreffend die Staatliche Kreditanstalt Oldenburg, entsprechend auch für die Landes Sparkasse.“

2. § 4 Abs. 4 wird gestrichen.

II.

Im § 5 Abs. 5 werden die Worte „zur Landesbodenkreditanstalt“ gestrichen.

III.

Im § 7 Abs. 2 werden die Worte „der Landesbodenkreditanstalt“ gestrichen.

Artikel 3.

Das Gesetz, betreffend die Öffentliche Lebensversicherungsanstalt, wird wie folgt geändert:



I.

Im § 6 Abs. 2 erhält der zweite Satz folgende Fassung: Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 3, 4, 5, 6 und 8 des Gesetzes, betreffend die Staatliche Kreditanstalt Oldenburg, entsprechend auch für die Öffentliche Lebensversicherungsanstalt.

II.

Der § 9 wird gestrichen.

III.

Im § 10 Abs. 4 wird das Wort „Landesbodenkreditanstalt“ gestrichen.

IV.

Im § 13 werden die Worte „der Landesbodenkreditanstalt“ gestrichen.

Begründung.

I.

Die Zusammenziehung der Staatsbankhauptversammlung, die im wesentlichen auf den 1922 für das damalige Staatsbankkuratorium getroffenen Bestimmungen beruht, berücksichtigt nach den inzwischen gemachten Erfahrungen in genügendem Umfange die durch den Landtag vertretene Allgemeinheit und die Wirtschaft in ihren verschiedenen Zweigen. Dagegen trägt sie nicht ausreichend dem Umstande Rechnung, daß zum mindesten die Staatliche Kreditanstalt und die LandesSparkasse auf eine von beiderseitigem Vertrauen getragene, unablässige Fühlung mit den Gemeinden und den anderen öffentlichen Verbänden angewiesen sind. Die LandesSparkasse ist durch ihre Zweiganstalten mit einer Reihe von öffentlichen Körperschaften auf das engste verbunden, und die Staatliche Kreditanstalt steht sachungsmäßig und geschäftlich in nahen Beziehungen zu den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes und ihren Sparkassen.

Die gedeihliche Auswirkung dieser Beziehungen setzt voraus, daß die öffentlichen Körperschaften des Landes und ihre Sparkassen möglichst genauen Einblick in die Arbeitsweise und die Betätigungsmöglichkeiten der Anstalten gewinnen und darauf den gebührenden Einfluß üben können, und daß andererseits die Staatsbankdirektion jederzeit über die Bedürfnisse und die Stimmungen der kommunalen Organe aus erster Hand genau unterrichtet ist. Nur so läßt sich der für die Interessen und die Selbständigkeit des Landes abträgliche Zustand vermeiden, daß Mißverständnisse entstehen und einzelne Körperschaften ihre Interessen bei ähnlich gearteten Anstalten außerhalb des Landes besser fördern zu können glauben. Diese Verbundenheit kommt aber bisher in der Zusammenziehung der Staatsbankhauptversammlung und demzufolge auch des Verwaltungsrats nicht in ausreichendem Maße zum Ausdruck. Zwar hat die Staatsregierung es sich angelegen sein lassen, bei der Besetzung der ihr zugewiesenen sechs Stellen die genannten Verbände nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Da sie aber über einige Stellen zur Sicherung einer gedeihlichen Tätigkeit der genannten Organe anderweit verfügen mußte, so war es nicht möglich, die Vertretung der Kommunen, namentlich auch der gemeindlichen Sparkassen, so ausgiebig zu gestalten, wie es dem Interesse der Verbände einerseits und der staatlichen Anstalten andererseits entsprochen hätte. Die Notwendigkeit, diese Lücke auszufüllen, ergibt sich auch aus der Entwicklung, die das öffentliche Bankwesen in den

Nachbarbezirken, namentlich in den preußischen Provinzen genommen hat, wo die kommunalen Verbände entweder Träger der zentralen Anstalten oder doch an ihrer Verwaltung organisch stark beteiligt sind.

Deshalb wird vorgeschlagen, die Zahl der von dem Staatsministerium zu besetzenden Stellen zu erhöhen, aber gleichzeitig festzulegen, daß sowohl die neuen wie ein Teil der bisherigen Stellen aus den Verwaltungen der öffentlichen Körperschaften und Sparkassen besetzt werden müssen (Artikel 1 Ziff. I des Gesetzentwurfs).

II.

Um die erweiterte Vertretung der Kommunen und ihrer Anstalten auch im Verwaltungsrat zu ermöglichen, empfiehlt es sich, die Zahl seiner Mitglieder um eines zu erhöhen (Art. 1 Ziff. II des Gesetzentwurfs).

III.

Ferner empfiehlt sich auch für das dritte Organ der Anstalten, die Direktion, eine etwas veränderte Einrichtung. Das Staatsministerium hat von der ihm in den drei Anstaltsgesetzen erteilten Ermächtigung Gebrauch gemacht und unter der Bezeichnung „Staatsbankdirektion“ eine gemeinschaftliche Direktion für alle drei Anstalten ins Leben gerufen. Dies hat sich bewährt, jedoch ist es nach den neueren Erfahrungen ratsam, jetzt auch für die Gestaltung dieser gemeinschaftlichen Direktion gewisse Grundzüge in den Gesetzen festzulegen. Insbesondere ist es zweckmäßig, die Zahl der Direktionsmitglieder für die Zukunft im Gesetz zu begrenzen.

Nach diesem Vorschlag sollen der Staatsbankdirektion hauptamtlich außer dem Vorsitzenden künftig nur zwei Mitglieder angehören. Die dritte Stelle wird gegenwärtig im Nebenamte verwaltet, und sie soll auch künftig nur nebenamtlich besetzt werden. Nur dieser aus drei oder vier Mitgliedern bestehende Teil der Direktion soll für alle drei Anstalten und für die allgemeinen Angelegenheiten zuständig sein. In ihm muß ein Höchstmaß banktechnischer und juristischer Fachkenntnis vertreten sein. Des erheblichen Geschäftsumfanges wegen ist es jedoch zweckmäßig, daneben Sondermitglieder für die beiden auch räumlich von der Kreditanstalt getrennten Anstalten, die Landessparkasse und die Öffentliche Lebensversicherungsanstalt, in die Direktion mit aufzunehmen. Die Zuständigkeit dieser beiden Mitglieder soll aber auf die Geschäfte der betreffenden Anstalt beschränkt sein. In Zukunft werden also außer dem Vorsitzenden bei den besonderen Angelegenheiten der Landessparkasse und der Öffentlichen Lebensversicherung vier Mitglieder und im übrigen nur drei Mitglieder stimmberechtigt mitwirken.

Hiernach liegt für die Anwendung des § 7 Abs. 3 auf die gemeinschaftliche Direktion kein Bedürfnis mehr vor. Dagegen sind die Bestimmungen des § 7 Abs. 1 und 2, so wie der §§ 9 und 10 für die gemeinschaftliche Direktion zur Anwendung zu bringen (Art. 1 Ziff. IV des Gesetzentwurfs).

Wenn die Organisation der gemeinschaftlichen Direktion in dieser Weise festgelegt wird, kann zur weiteren Einschränkung ihrer Kopfszahl auf die zukünftige Ernennung von außerordentlichen Mitgliedern verzichtet werden. Dementsprechend ist die Bestimmung des § 7 Abs. 2 auf die bereits vorhandenen außerordentlichen Mitglieder zu beschränken (Art. 1 Ziff. III des Gesetzentwurfs). An die Stelle dieser außerordentlichen Direktionsmitglieder sollen bei Neubesezung in Zukunft je nach dem Bedürfnis bevollmächtigte Abteilungsdirektoren nach dem Vorbilde der handelsrechtlichen Prokuristen treten, die im übrigen in ihrer Stellung eine ähnliche Bedeutung haben werden, wie

zurzeit die außerordentlichen Direktionsmitglieder. Eine Stelle dieser Art ist bei der Staatlichen Kreditanstalt im Jahre 1927 bereits eingerichtet worden.

IV.

Schließlich empfiehlt es sich, bei dieser Gelegenheit die Erwähnung der nicht ins Leben getretenen und durch Gesetz vom 11. Juni 1928 wieder aufgehobenen Landesbodenkreditanstalt aus allen drei Anstaltsgesetzen zu beseitigen, sowie die Bestimmungen über die Bildung einer gemeinschaftlichen Direktion in dem Gesetz über die Landessparkasse und in dem Gesetz über die Öffentliche Lebensversicherungsanstalt durch Bezugnahme auf § 8 des Kreditanstaltsgesetzes zu ersetzen und im § 4 Abs. 2 des Sparkassengesetzes sowie im § 6 Abs. 2 des Lebensversicherungsanstaltsgesetzes die Worte „mit Ausnahme des § 4 Abs. 5 Ziffer 4“ zu streichen. Diese Streichung hat lediglich die Bedeutung einer Fassungsänderung, denn es ist selbstverständlich, daß die Bestimmung im § 4 Abs. 5 Ziffer 4 des Kreditanstaltsgesetzes, der sich nur auf den Geschäftskreis der Kreditanstalt bezieht, nicht für die beiden anderen Anstalten gelten kann. Die ausdrückliche Ausschließung dieser Sonderbestimmung des Kreditanstaltsgesetzes ist unnötig, weil die Bestimmungen des § 4 dieses Gesetzes auf die beiden anderen Gesetze nur „entsprechend“ übertragen werden (Artikel 1 Ziffer V und VI, Artikel 2 und 3 des Gesetzentwurfs).



Anlage 63.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Dem Landtage läßt das Staatsministerium hierneben den mit dem Senat der Freien und Hansestadt Lübeck vereinbarten Entwurf „Abändernder Bestimmungen zu dem über die Errichtung eines gemeinschaftlichen Landgerichts für die freie und Hansestadt Lübeck und den oldenburgischen Landesteil Lübeck unter dem 29./30. September 1878 abgeschlossenen Verträge“ zugehen. Der Landesauschuß des Landesteils Lübeck hat dem Entwurf einstimmig gutachtlich zugestimmt. Das Staatsministerium beantragt:

Der Landtag wolle dem Entwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 16. Mai 1929.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Dr. Willers.

Abändernde Bestimmungen

zu dem über die Errichtung eines gemeinschaftlichen Landgerichts für die freie und Hansestadt Lübeck und den oldenburgischen Landesteil Lübeck unter dem 29./30. September 1878 abgeschlossenen Verträge.

1.

Der Artikel 1 erhält folgende Fassung:

Artikel 1.

Für die freie und Hansestadt Lübeck und den oldenburgischen Landesteil Lübeck ist unter Vorbehalt der Hoheitsrechte der freien und Hansestadt Lübeck und des Freistaats Oldenburg ein gemeinsames Landgericht mit dem Sitz in Lübeck gebildet.

2.

Der Artikel 2 erhält folgende Fassung:

Artikel 2.

Das Landgericht führt die Bezeichnung „Landgericht der freien und Hansestadt Lübeck und des oldenburgischen Landesteils Lübeck.“

3.

Entsprechend der Änderung unter 2. tritt in dem Verträge überall an die Stelle der Wortverbindung „das



Fürstentum Lübeck“ die Wortverbindung „der oldenburgische Landesteil Lübeck“ und ist das Wort „Großherzogliche“ vor „Staatsministerium“ zu streichen. Im Artikel 22 Abs. 1 Ziff. 2 ist an die Stelle von „Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog von Oldenburg“ zu setzen „dem Staatsministerium in Oldenburg“.

Ferner ist überall das Wort „Staat“ (Staates, Staate, Staaten) durch das Wort „Land“ (Landes, Lande, Länder, Ländern) zu ersetzen.

4.

Im Artikel 11 ist statt „§§ 531 bis 539“ zu setzen „§§ 568 bis 576“.

5.

Im Artikel 16 sind die Worte „infolge Beschlusses des Landgerichtspräsidiums“ durch die Worte „nach Bestimmung des Landgerichtspräsidenten“ zu ersetzen.

6.

Die Artikel 17 und 19 erhalten folgende Fassung:

Artikel 17.

Die Zahl der für ein Jahr erforderlichen Landgerichtschöffen und Geschworenen wird durch gemeinsame Anordnung der beiden obersten Dienstbehörden festgestellt; von dieser Zahl fallen $\frac{1}{4}$ auf die freie und Hansestadt Lübeck, $\frac{3}{4}$ auf den oldenburgischen Landesteil Lübeck. Die Verteilung der letzteren auf die oldenburgischen Amtsgerichtsbezirke wird durch das oldenburgische Ministerium der Justiz festgesetzt.

Artikel 19.

Den Landgerichtschöffen und den Geschworenen werden die reichsgesetzlich festgesetzten Vergütungen und Reisekosten gewährt.

7.

Im Artikel 20 Abs. 2 ist die Zahl „112“ durch die Zahl „108“ zu ersetzen.

8.

Der Artikel 21 wird wie folgt geändert:

Artikel 21.

Das Landgericht wird besetzt mit einem Präsidenten, zwei Direktoren, acht Richtern, einem Oberstaatsanwalt und zwei Staatsanwälten.

Die beiden obersten Dienstbehörden sind befugt, die Anstellung noch eines Richters und noch eines Staatsanwalts zu beschließen, falls sie es für nötig halten.

Außerdem sind beigegeben:

- a) dem Landgerichte 9 Beamte der Geschäftsstelle und 3 Justizwachtmeister,
- b) der Staatsanwaltschaft 6 Beamte der Geschäftsstelle und 1 Justizwachtmeister, sowie
- c) dem Landgericht und der Staatsanwaltschaft das nach Ansicht der beiden obersten Dienstbehörden erforderliche Kanzleipersonal.

9.

Im letzten Absatz des Artikels 22 ist die Zahl „60“ durch die Zahl „61“ zu ersetzen.

10.

An die Stelle der Artikel 24 und 24a tritt folgende Bestimmung:



Artikel 24.

Die Besoldung des Präsidenten, der Direktoren, des Oberstaatsanwalts, der Richter und der Staatsanwälte erfolgt gemäß den von der freien und Hansestadt Lübeck beschlossenen Besoldungsvorschriften, denen die oldenburgische Regierung zugestimmt hat.

11.

Der Artikel 27 lautet künftig:

Artikel 27.

Jeder beim Landgericht Angestellte hat einen Dienst-
eid dahin zu leisten:

„Nachdem ich in Folge des Vertrages vom 29. und 30. September 1878 über die Errichtung des gemeinschaftlichen Landgerichts zu Lübeck von seiten zum beim Landgericht zu Lübeck ernannt bin, schwöre ich Treue der Reichsverfassung und den Verfassungen beider Länder und gelobe, die Pflichten des mir aufgetragenen Amtes gewissenhaft zu erfüllen und bei Ausübung des Amtes die Gesetze beider Länder zu beobachten.“

Die Beifügung einer religiösen Formel ist zulässig.

Für den Richter ist, sofern er noch keinen Richtereid leistete, hinter „beobachten“ einzuschalten:

„insbesondere jedem ohne Ansehen der Person gleiches Recht angedeihen und mich davon durch keinerlei Rücksicht abhalten zu lassen.“

Die Vereidigung des Präsidenten geschieht durch einen Kommissar des Hohen Senates der freien und Hansestadt Lübeck, die der Direktoren, der Richter und der übrigen Beamten durch den Präsidenten.

12.

In Artikel 28 ist die Zahl „148“ durch die Zahl „147“ zu ersetzen.

13.

Der Artikel 29 erhält folgende Fassung:

Die Einrichtung der Geschäftsstelle wird durch gemeinschaftliche Anordnungen der beiden obersten Dienstbehörden bestimmt.

14.

Artikel 30 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Mit der Vertretung eines Staatsanwalts ist für Geschäfte, die keinen Aufschub gestatten, nötigenfalls vom Präsidenten eine zum Richteramt befähigte Person zu beauftragen.

Begründung.

Zu 1 bis 3 ist nur zu bemerken, daß es sich hier lediglich um redaktionelle, den veränderten Zeitverhältnissen Rechnung tragende Änderungen handelt.

Zu 4, 7, 9, 12, 13 und 14 sind Bemerkungen nicht zu machen.

Zu 5. Die Änderung ist mit Rücksicht auf die Vorschrift des § 87 des Gerichtsverfassungsgesetzes erforderlich.

Zu 6. Die Artikel 17 und 19 sind mit Rücksicht auf die Verordnung der Reichsregierung vom 4. Januar 1924 über Gerichtsverfassung und Strafrechtspflege und die dazu von Lübeck — soweit es sich um das Landgericht Lübeck und



den oldenburgischen Landesteil Lübeck handelt, gemeinschaftlich mit Oldenburg — erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 12. März 1924 veraltet, weil sie Landgerichtsschöffen noch nicht kennen. Der Artikel 19 des Entwurfs ist im Hinblick auf die öfter wechselnden reichsgesetzlichen Bestimmungen beweglich gefaßt.

Zu 8. Der Artikel 21 ist nicht nur insofern nicht mehr richtig, als im ersten Absätze die Einrichtung der Stelle eines dritten Staatsanwalts noch nicht erscheint, sondern es ist auch der dritte Absatz völlig veraltet, da — abgesehen von den mittleren und unteren Beamten der Staatsanwaltschaft, die im Vertrage überhaupt nicht erscheinen — in Wirklichkeit am Landgericht an Urfundsbeamtenstellen 5 Obersekretärstellen (mit Einschluß des jetzigen Amtmannes und der beiden Inspektoren) und 4 Sekretärstellen sowie 3 Justizwachtmeisterstellen (mit Einschluß des Hausmeisters) vorhanden sind. Im Absatz 2 empfiehlt es sich, die Befugnis der beiden obersten Dienstbehörden neben der Anstellung noch eines Richters auch auf die Anstellung noch eines Staatsanwalts zu erstrecken.

Zu 10. Mit Rücksicht auf die häufigen Neuregelungen der Besoldung, die schon bis 1912 wiederholte Änderungen des Art. 24 und die Schaffung des Art. 24a bedingt haben und die seitdem auch ohne ausdrückliche jedesmalige Änderung des Art. 24 wiederholt durchgeführt sind, ist die vorgeschlagene neue Fassung des Art. 24 beweglich gestaltet. Art. 24a kommt danach wieder in Fortfall.

Für die Beamten und Angestellten des Landgerichts sind bereits nach Art. 22 Abs. 1 Ziff. 3 und Art. 25 Abs. 2 die lübeckischen Besoldungsvorschriften maßgebend.

Zu 11. Dem neuen, im geänderten § 14 der lübeckischen Ausführungsverordnung zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze enthaltenen Amtsrichtereid entspricht der oldenburgische Amtsrichtereid nach dem Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 24. März 1920. Hieraus ergibt sich die vorgeschlagene Änderung des Art. 27, wobei das mit dem neuen Rechte sachlich Übereinstimmende in der alten Fassung erhalten geblieben ist.

1929.

Anlage 64.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Dem Landtage läßt das Staatsministerium hierneben den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck, betreffend Änderung des Gesetzes für das Fürstentum Lübeck vom 5. März 1900, betreffend Erhebung einer Kurtaxe in Niendorf, Klein-Timmendorferstrand, Scharbeutz und Haffkrug und betreffend Bildung eines Ostseebäderfonds, nebst Begründung mit dem Antrage zugehen:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 24. Mai 1929.

Staatsministerium.

In Vertretung
des Ministerpräsidenten:

Dr. Driver.

Dr. Willers.

Entwurf

eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck, betreffend Änderung des Gesetzes für das Fürstentum Lübeck vom 5. März 1900, betreffend Erhebung einer Kurtaxe in Niendorf, Klein-Timmendorferstrand, Scharbeutz und Haffkrug und betreffend Bildung eines Ostseebäderfonds.

Das Gesetz für das Fürstentum Lübeck vom 5. März 1900, betreffend Erhebung einer Kurtaxe in Niendorf, Klein-Timmendorferstrand, Scharbeutz und Haffkrug und betreffend Bildung eines Ostseebäderfonds, wird wie folgt geändert:

In der Überschrift und im Artikel 1 wird das Wort „Klein-Timmendorferstrand“ ersetzt durch die Worte „Klein-Timmendorf, Timmendorferstrand“.

Begründung.

Nach dem Gesetz vom 5. März 1900 findet dasselbe nur Anwendung auf die Ostseebäder Niendorf, Klein-Timmendorferstrand, Scharbeutz und Haffkrug. Nach dieser Fassung des Gesetzes sind die Badegäste, die sich in der Ortschaft Klein-Timmendorf aufhalten, nicht kurtaxpflichtig.



Die Ortschaft Klein-Timmendorf, früher ein ländliches Dorf, hat sich nach der Entwicklung von Timmendorferstrand als Badeort zu einem Ort entwickelt, der sich auf die Aufnahme und Beherbergung von Badegästen, die in Timmendorferstrand baden und alle Einrichtungen des Kur- und Badebetriebes in vollem Umfange benutzen, eingestellt hat. Durch die fortschreitende Bebauung ist auch die früher vorhandene große Baulücke zwischen Timmendorferstrand und Klein-Timmendorf geschlossen worden. Es sind im letzten Jahr nach dem Berichte der Kurverwaltung etwa 300 Gäste in Klein-Timmendorf untergebracht gewesen, die in den dortigen Wirtschaften und in den Sommerpensionen gewohnt haben. Die dort untergebrachten Kur- und Badegäste zur Kurtage heranzuziehen, dürfte durchaus gerechtfertigt sein, wenn auch die Kurtage wegen der größeren Entfernung vom Strande niedriger als in Timmendorferstrand festzusetzen sein wird.

Der Landesauschuß ist gutachtlich gehört und hat dem Gesetzentwurf einmütig zugestimmt.

1929.

Anlage 65.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Dem Landtage läßt das Staatsministerium hierneben den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 7. November 1904, betreffend Erhebung einer Kurtaxe in den nicht zu den Ostseebädern gehörigen Kur- und Badeorten, nebst Begründung mit dem Antrage zugehen:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 24. Mai 1929.

Staatsministerium.

In Vertretung
des Ministerpräsidenten:

Dr. Driver.

Dr. Willers.

Entwurf

eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 7. November 1904, betreffend Erhebung einer Kurtaxe in den nicht zu den Ostseebädern gehörigen Kur- und Badeorten.

Der Artikel 1 erhält hinter dem Absatz 2 in einem Absatz 3 folgende Bestimmung:

„Der Wohnungsgeber haftet persönlich für die Kurtaxen aller bei ihm wohnenden Kurtaxe.“

Begründung.

Durch Gesetz vom 17. Mai 1921, betreffend Änderung des Gesetzes vom 5. März 1900, betreffend Erhebung einer Kurtaxe in Niendorf, Timmendorferstrand, Scharbeutz und Hafftrug und betreffend Bildung eines Ostseebäderfonds, ist der Artikel 1 dieses Gesetzes durch folgende Bestimmung ersetzt:

Der Wohnungsgeber haftet persönlich für die Kurtaxen aller bei ihm wohnenden Kurtaxe.

Diese Bestimmung ist jedoch nicht eingeführt worden bei dem Gesetz vom 7. November 1904, betreffend Erhebung einer Kurtaxe in den nicht zu den Ostseebädern ge-



hörigen Kur- und Badeorten. Die Bestimmung hat sich durchaus bewährt und gewährleistet den ordnungsmäßigen Eingang der Kurabgaben. Um dies auch in den nicht zu den Ostseebädern gehörigen Kur- und Badeorten zu erreichen, bedarf das genannte Gesetz vom 7. November 1904 ebenfalls der Ergänzung.

Der Landesausschuß ist gutachtlich gehört und hat dem Gesetzentwurf in seiner Mehrheit zugestimmt.



1929.

Anlage 66.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Das Staatsministerium legt den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil L ü b e c k , betreffend Ergänzung des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 15. Mai 1899 vor, mit dem Antrage:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 30. Mai 1929.

Staatsministerium.

v. F i n c h . Dr. W i l l e r s .

Entwurf

eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck, betreffend Ergänzung des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 15. Mai 1899.

Das Gesetz für den Landesteil L ü b e c k zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 15. Mai 1899 wird ergänzt wie folgt:

Hinter dem § 21 wird folgender § 21a eingefügt:

§ 21a.

Im Falle des § 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann Mündelgeld bei einer oldenburgischen öffentlichen Bankanstalt (Provinzialbank oder dergleichen) angelegt werden.

Begründung.

Es hat sich das Bedürfnis herausgestellt, die Provinzialbank für den Landesteil L ü b e c k , die nach ihren Satzungen ein öffentliches Bankinstitut ist, als zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet zu erklären. Da es sich um keine öffentliche S p a r k a s s e handelt, kann die Erklärung nicht nach § 1807 Abs. 1 Ziffer 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 15. Mai 1899 (Gesetzblatt XXII. Band, Seite 119) erfolgen, sondern nur auf Grund gesetzlicher Regelung gemäß § 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Im Gegensatz zu anderen Ländern, z. B. Preußen, wo im Ausführungsgesetz zum Bürger-



lichen Gesetzbuch vom 20. September 1899 (Preuß. Gesetz-
sammlung S. 177) in Artikel 76 u. a. bestimmt ist, daß im
Falle des § 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Anlegung
von Mündelgeld bei einer preussischen öffentlichen Bank-
anstalt (Landesbank, landschaftliche, ritterschaftliche Dar-
lehnskasse usw.) erfolgen kann, fehlt in den oldenbur-
gischen Ausführungsgeetzen zum Bürgerlichen Gesetzbuch
bislang eine solche Bestimmung, da j. Zt. Bankinstitute, die
in Frage kommen konnten, nicht vorhanden waren. In An-
lehnung an die preussische Regelung wird daher unter Zu-
stimmung der Regierung und des Landesauschusses für
den Landesteil Lübeck der vorliegende Gesetzentwurf ein-
gebracht.



Anlage 67.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Das Staatsministerium legt den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Birkenfeld, betreffend Ergänzung des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 15. Mai 1899 vor, mit dem Antrage:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 30. Mai 1929.

Staatsministerium.

v. F i n d h. Dr. W i l l e r s.

Entwurf

eines Gesetzes für den Landesteil Birkenfeld, betreffend Ergänzung des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 15. Mai 1899.

Das Gesetz für den Landesteil Birkenfeld zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 15. Mai 1899 wird ergänzt wie folgt:

Hinter dem § 68 wird folgender § 68a eingefügt:

§ 68a.

Im Falle des § 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann Mündelgeld bei einer oldenburgischen öffentlichen Bankanstalt (Provinzialbank oder dergleichen) angelegt werden.

Begründung.

Es hat sich das Bedürfnis herausgestellt, die Provinzialbank für den Landesteil Birkenfeld, die nach ihren Satzungen ein öffentliches Bankinstitut ist, als zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet zu erklären. Da es sich um keine öffentliche Sparkasse handelt, kann die Erklärung nicht nach § 1807 Abs. 1 Ziffer 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit § 68 des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 15. Mai 1899 (Gesetzblatt XV. Band, Seite 199) erfolgen, sondern nur auf Grund gesetzlicher Regelung gemäß § 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Im Gegensatz zu anderen Ländern, z. B. Preußen, wo im Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Ge-



gesetzbuch vom 20. September 1899 (Preuß. Gesetzsammlung S. 177) in Artikel 76 u. a. bestimmt ist, daß im Falle des § 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Anlegung von Mündelgeld bei einer preußischen öffentlichen Bankanstalt (Landesbank, landschaftliche, ritterschaftliche Darlehnskasse usw.) erfolgen kann, fehlt in den oldenburgischen Ausführungsgeetzen zum Bürgerlichen Gesetzbuch bislang eine solche Bestimmung, da j. Zt. Bankinstitute, die in Frage kommen konnten, nicht vorhanden waren. In Anlehnung an die preußische Regelung wird daher auf Antrag der Regierung und des Landesauschusses für den Landesteil Birkenfeld der vorliegende Gesetzentwurf eingebracht.



Anlage 68.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Mit Schreiben vom 16. Mai 1929 hat das Staatsministerium dem Landtage den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gesetze über die staatlichen Finanzanstalten, Anlage 62, zugehen lassen, in dem u. a. vorgeschlagen wird, die Zahl der Mitglieder der Staatsbankhauptversammlung von 14 auf 18 zu erhöhen. Vier von den Mitgliedern sind nach § 4 Absatz 2 des Gesetzes vom ^{19. Juli 1922,}_{7. Juli 1926} betreffend die Staatliche Kreditanstalt, vom Landtage zu wählen, während nach dem bisherigen Gesetz sechs und nach dem Vorschlage in Anlage 62 zehn vom Staatsministerium zu ernennen sind.

Das Staatsministerium wird von den bisherigen Mitgliedern jedenfalls die Herren Bankdirektor tom Dieck und Bankdirektor Propping, beide in Oldenburg, wiederum ernennen. Über die Besetzung der übrigen Stellen kann das Staatsministerium sich erst schlüssig machen, wenn die Anlage 62 vom Landtage verabschiedet ist, und danach die Zahl der zu ernennenden Mitglieder feststeht. Die Stellen sollen aus den in der Anlage 62 angegebenen Gründen vorzugsweise mit Vertretern der Kommunalverbände und Sparkassen besetzt werden.

Von den jetzigen Mitgliedern sind vom Landtage gewählt die Herren

Direktor Hartong, Delmenhorst,
Staatsminister a. D. Meyer, Oldenburg.
Dr. Schute, Lindern,
Direktor C. Dinflage, Oldenburg.

Da die Amtsdauer der gewählten Mitglieder am 10. Juli d. Js. abläuft, so wird beantragt:

Der Landtag wolle die Wahl von vier Mitgliedern der Hauptversammlung der Staatsbank vornehmen.

Oldenburg, den 7. Juni 1929.

Staatsministerium.

v. Finckh. Dr. Willers.



Anlage 69.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Die Gründe, welche die Staatsregierung veranlaßt haben, dem Landtage zweimal eine Vorlage für den Wiederaufbau des Marstallgebäudes zu machen, bestehen auch heute. Das Oberlandesgericht hat nach wie vor den dringenden Wunsch, in geeigneteren Räumen untergebracht zu werden, die Linoleumwirtschaftsstelle, sowie der Evangelische Oberkirchenrat halten an der früheren Zusage, die für diese Behörden zu schaffenden Räume beziehen zu wollen, fest.

Neu hinzugekommen ist der dringende Wunsch des Arbeitsamtes Oldenburg, in dem wiederanzubauenden Gebäude oder an anderer Stelle eine ausreichende Unterkunft zu finden. Diesem Wunsche kann Rechnung getragen werden, wenn das Eckhaus Schloßplatz-Poststraße einem Umbau unterzogen wird.

An Kosten würden entstehen:

1. für den Wiederaufbau des Marstallgebäudes	265 000,— <i>RM</i>
2. für den Umbau des Eckhauses Schloßplatz-Poststraße	45 000,— ..
	<hr/>
gesamt	310 000,— <i>RM</i> .

Die Staatsregierung hält die Ausnutzung beider Gebäude für sehr günstig und wird über die Einzelheiten dem Landtage Auskunft geben. Es wird daher beantragt:

Der Landtag wolle sich mit dem Wiederaufbau des Marstallgebäudes und dem Umbau des Eckhauses Schloßplatz-Poststraße einverstanden erklären und in den Haushalt für den Landesteil Oldenburg zu Ausg. Kap. IX 5 — Wiederaufbau des Marstallgebäudes — und zu Einn. Kap. IX 1 — Anleihen — je 310 000,— *RM* einstellen.

Oldenburg, den 12. Juni 1929.

Staatsministerium.

v. F i n d h. Dr. W i l l e r s.



1929.

Anlage 70.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Dem Landtag wird anliegend der Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend Änderung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 21. Mai 1921, betreffend die zeitweilige Aufhebung der einseitigen Rechte auf Ablösung von Naturalberechtigungen und Naturaldiensten, in der Fassung des Gesetzes vom 9. April 1926 nebst Begründung mit dem Antrage vorgelegt:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 19. Juni 1929.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Dr. Driver.

Entwurf

eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Änderung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 21. Mai 1921, betreffend die zeitweilige Aufhebung der einseitigen Rechte auf Ablösung von Naturalberechtigungen und Naturaldiensten, in der Fassung des Gesetzes vom 9. April 1926.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtages als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

In dem Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 21. Mai 1921, betreffend die zeitweilige Aufhebung der einseitigen Rechte auf Ablösung von Naturalberechtigungen und Naturaldiensten, in der Fassung des Gesetzes vom 9. April 1926 wird in Abs. 1 die Zahl „1929“ durch die Zahl „1930“ ersetzt.

Begründung.

Die Berechnungsmethode für die Ausmittlung der Ablösungspreise für Naturalien und Dienste nach dem Gesetze für die Landesteile Oldenburg und Lüneburg vom 13. März 1912, betr. die Ausmittlung der Ablösungspreise der Naturalien und Dienste — D.G.Bl. S. 90 — setzt voraus, daß alle 5 Jahre von der Preisermittlungs-



kommission eine Ermittlung der Durchschnittspreise in den zurückliegenden 5 Jahren vorgenommen wird und die Ablösungskommission auf Grund dieser ermittelten Preise und der in den vorhergehenden 20 Jahren von der Ablösungskommission bekanntgemachten Preise alle 5 Jahre neue Durchschnittspreise berechnet, die bekanntzumachen sind und für die nächsten 5 Jahre für die Ausmittelung der Entschädigung bei der Ablösung maßgebend sind. Das Gesetz vom 13. März 1912 sieht in § 10 Absatz 3 vor, daß die Preisermittlungskommission in den letzten beiden Monaten des Zeitraumes, in dessen Ablauf die festgesetzten Preise ihre Anwendung verlieren, zusammentritt, die vorgesehene Ermittlung der Durchschnittspreise für die letzten 5 Jahre vornimmt, und daß daraufhin die Ablösungskommission die für die Ablösung geltenden Durchschnittspreise festsetzt. Die letzte Ermittlung von Preisen durch die Preisermittlungskommission und die Festsetzung von Ablösungspreisen ist 1920 erfolgt und durch Bekanntmachung der Ablösungskommission für den Landesteil Oldenburg vom 21. Mai 1921 — D.G.Bl. S. 825 — veröffentlicht. Die danach bekanntgemachten Ablösungspreise haben mit Ablauf des Jahres 1924 ihre Geltung verloren. Eine neue Ermittlung von Durchschnittspreisen und Neu festsetzung von Ablösungspreisen ist Ende 1924 nicht erfolgt und auch bisher unterblieben.

Die Notwendigkeit entfiel, weil durch das Gesetz vom 21. Mai 1921, betr. Aufhebung der einseitigen Rechte auf Ablösung von Naturalberechtigungen und Naturaldiensten, in der Fassung des Gesetzes vom 9. April 1926 bestimmt wurde, daß bis zum 31. Dezember 1929 die Ablösung der Naturalberechtigungen und Naturaldienste nur im beiderseitigen Einverständnis des Berechtigten und Verpflichteten zulässig ist. Das beiderseitige Einverständnis des Berechtigten und Verpflichteten setzt voraus, daß dieselben sich über den Ablösungspreis einigen. Wird die im Gesetz vom 21. Mai 1921 in der Fassung des Gesetzes vom 9. April 1926 festgesetzte Frist (31. Dezember 1929) nicht verlängert, so tritt am 1. Januar 1930 das einseitige Recht auf Ablösung wieder in Kraft, und es ist selbstverständlich erforderlich, daß dann gültige Ablösungspreise gelten.

Die oben dargestellte gesetzliche Grundlage für die Berechnungsmethode der Ablösungspreise der Naturalien und Dienste, wie sie sich insbesondere in den §§ 1, 12 bis 16 des Gesetzes vom 13. März 1912, betr. die Ausmittelung der Ablösungspreise für Naturalien und Dienste, ergibt, bedarf aber einer eingehenden Nachprüfung, da eine Berechnung der Ablösungspreise auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes nicht mehr möglich ist, weil die Ablösungskommission seit Ende 1924 eine Neuermittlung und Feststellung der Preise nicht vorgenommen und bekanntgemacht hat. Die zuletzt erlassenen vier Bekanntmachungen der Ablösungskommission sind aber nach § 12 Ziffer 4 a. a. O. für die Errechnung der jetzt neu festzusetzenden Durchschnittspreise heranzuziehen. Es ist daher eine sorgfältige Überprüfung der gesetzlichen Bestimmungen erforderlich, die bis zum Ende der diesjährigen Landtagsverhandlungen nicht mehr abgeschlossen werden kann. Das Staatsministerium wird daher erst dem nächsten ordentlichen Landtag eine Gesetzesvorlage machen können.